



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 85/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 973/18 Jo10 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7647550-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
29. Oktober 2021 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom [REDACTED] 2019 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6.
aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am ■ Oktober 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am ■ November 2018 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■ November 2018 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Nach dem Abitur habe er in der Stadt Kundus Informatik studiert. Im Anschluss habe er dort zehn Jahre lang Handys verkauft und repariert. Nachdem die Stadt Kundus im Jahr 2015 eine Niederlage erlitten habe und sein Haus und sein Geschäft dabei niedergebrannt worden seien, sei er zusammen mit seiner Ehefrau in sein Heimatdorf ■ zurückgekehrt. Dort habe er zunächst ein kleines Geschäft eröffnet. Jedoch sei dieses Geschäft sehr schlecht gelaufen. Aus diesem Grund habe er sich in seinem Dorf der lokalen Polizei – den Arbaki –, die gegen die Taliban gekämpft habe, angeschlossen. Seine Aufgabe habe darin bestanden, auf dem Revier Wache zu halten und den Kommandanten zu beschützen. Aufgrund eines befürchteten Angriffs durch die Taliban sei von der lokalen Polizei ein Hinterhalt gelegt worden. Dadurch sei es zu Kämpfen mit den Taliban gekommen. Bei diesen Kämpfen seien mehrere Personen auf beiden Seiten gestorben. Unter den Getöteten sei auch der Bruder des Kommandanten der Taliban gewesen. In den folgenden Tagen habe sein Kommandant ihm gesagt, er solle seine Frau und sich in Sicherheit bringen, denn es habe Drohungen von Seiten der Taliban gegen beide gegeben. Aus diesem Grund hätten seine Ehefrau und er Afghanistan verlassen.

Mit Bescheid vom ■ Mai 2019 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG

nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am ■ Juni 2019 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft,

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ Mai 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■ Mai 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1

VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Gemäß § 3c AsylG sind Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, u. a. der Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z. B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem

Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 –, Rn. 5, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17 –, Rn. 31, juris). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, Rn. 22, juris; Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, Rn. 13, juris). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, Rn. 13, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20.

Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 19, 32, juris; Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der

Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 32 m.w.N., juris). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (Nds. OVG, Beschluss vom 17. August 2018 – 2 LA 1584/17 –, Rn. 12 ff., juris).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, Rn. 37, juris).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht (mehr) durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür

ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O., Rn. 34, juris).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden.

Für die Überzeugungsbildung bedarf es in besonderem Maße einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen. Gewisse Prognoseunsicherheiten sind dabei als unvermeidlich hinzunehmen und stehen der Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Auf die Feststellung objektivierbarer Prognosefakten kann trotz alledem aber nicht verzichtet werden. Die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit kann nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 05. Dezember 2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 24)

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urteil vom 21. März 2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41, juris). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 5. Dezember 2018 – a.a.O. –, Rn. 25, juris; OVG NRW, Urteil vom 1. August 2018 – 14 A 619/17.A –, Rn. 52 ff., juris; OVG SH, Urteil vom 10. Oktober 2018 – 2 LB 67/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. Februar 2019 – 3 B 27/17 –, Rn. 33, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der Taliban einer Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger hat sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft seine Tätigkeit bei der lokalen Polizei – den Arbaki – in seinem Heimatdorf ██████ geschildert und hierbei erklärt, aufgrund dieser Tätigkeit in den Fokus der Taliban geraten zu sein. So habe er in der lokalen Polizeieinheit seines Heimatdorfes als Leibwächter des Kommandanten eine hervorgehobene Rolle eingenommen. Nach einem Gefecht mit den Taliban habe sein Kommandant, der insbesondere Spione auf Seiten der Taliban gehabt habe, konkrete Informationen erhalten, nach welchen die Taliban Anschläge auf die führenden Personen der lokalen Polizeieinheit ██████ geplant hätten. Zu diesen konkret bedrohten Personen habe auch er, der Kläger, gehört. Die Einzelrichterin hat keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen zu zweifeln. Während der mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2021 war der Kläger in der Lage, die Fragen der Einzelrichterin spontan und detailliert zu beantworten. Die Einzelrichterin hatte zu keiner Zeit den Eindruck, der Kläger würde über Dinge berichten, die dieser tatsächlich nicht selbst erlebt hatte. Diesen Eindruck stützt die Einzelrichterin darauf, dass der Kläger die Geschehnisse sehr anschaulich und lebensnah geschildert hat. Während des Vortrags des Klägers hatte die Einzelrichterin immer wieder den Eindruck, dass sich der Kläger aktiv erinnert. Zudem war sein Vortrag immer wieder mit Nebendetails gespickt, was dafürspricht, dass der Kläger die Wahrheit sagt. Darüber hinaus deckt sich der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen mit seinem Vortrag bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt. Kleine Widersprüche zwischen dem Vortrag von ihm und dem Vortrag seiner Ehefrau in dem jeweiligen Anhörungsprotokoll des Bundesamtes, die nicht seine Tätigkeiten bei den Arbaki betrafen, sondern seine Ausreise aus Afghanistan, konnte der Kläger weitestgehend aufklären.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, dass lokale Polizeieinheiten – die im Volksmund auch Arbaki genannte werden – zumindest vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in Afghanistan verbreitet waren und gegen die Taliban gekämpft haben (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu ArbakiMilizen (Struktur, Aktivitäten in der Provinz Faryab im Jahr 2015, Übergriffe auf Zivilbevölkerung), 22. Juni 2017).

Da der Kläger zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts bereits vorverfolgt aus Afghanistan ausgewandert ist, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich die frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (s.o.). Diese Vermutung ist vorliegend auch nicht widerlegt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Bedrohung sprechen könnten. Vielmehr dürfte dafürsprechen, dass sich der Kläger durch seine Flucht seinen

Verfolgern entzogen hat und damit aller Voraussicht nach auf Dauer deren Feindschaft begründet hat. Es steht daher zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass zumindest die Taliban in der Heimatregion des Klägers bis heute ein Verfolgungsinteresse an ihm haben. Diese Annahme wird auch durch den Vortrag des Klägers gestützt, wonach er erfahren habe, dass nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan einer seiner Kollegen bei der lokalen Polizeieinheit mittlerweile von den Taliban getötet worden sei.

Die erlittene Verfolgung des Klägers knüpft auch an das flüchtlingsrelevante Merkmal der politischen Überzeugung an. Hierfür reicht aus, dass dem Kläger das Merkmal – eine Grundhaltung, die sich in der Gegnerschaft zu den Taliban ausdrückt – von seinen Verfolgern, den in seiner Heimatregion agierenden Taliban, zugeschrieben worden ist.

Die dem Kläger drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus.

Weiter besteht für den Kläger in Afghanistan auch keine Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes nach § 3e AsylG.

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Zur Frage, wann von einem Ausländer "vernünftigerweise erwartet werden kann", dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass dieser Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Absatz 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus geht (vgl. BVerwG, Urf. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, Rn. 19 f) und die Sicherung des Existenzminimums auf Dauer gewährleistet sein muss (vgl. OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 56/20 –, Rn. 74, juris).

Gemessen hieran kommt es auf die Beantwortung der Frage, ob die Verfolgung des Klägers durch die Taliban nur regional beschränkt ist oder eine überregionale Verfolgung durch die Taliban besteht, nicht an. Denn im vorliegenden Fall kann von dem Kläger unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil von Afghanistan niederlässt.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit stellte sich die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) wie folgt dar:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des

deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische

Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel

bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen

Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern können. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken wird und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN seien 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten

und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten, Martin Griffiths, mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe infolge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende würden aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 14).

Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan in einen verfolgungsfreien Landesteil dort eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde.

Bei der Rückkehrprognose ist bei realitätsnahe Betrachtung davon auszugehen, dass der Kläger voraussichtlich gemeinsam mit seiner Ehefrau nach Afghanistan zurückkehren würde, da er mit dieser auch in der Bundesrepublik Deutschland zusammenlebt. Da seine Ehefrau aufgrund der erheblichen Unsicherheit in Folge der

Machtübernahme durch die Taliban im Hinblick auf die Arbeitstätigkeiten von Frauen voraussichtlich keinen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten könnte, müsste der Kläger das Existenzminimum für beide erwirtschaften. Dies würde ihm nach Auffassung der Einzelrichterin nicht gelingen. Zwar ist der Kläger grundsätzlich gesund und arbeitsfähig und weist zudem durch seinen Studienabschluss eine berufliche Qualifikation auf, jedoch fehlt es ihm außerhalb seiner Herkunftsregion an Kontakten aufgrund vorausgegangener Arbeitstätigkeiten in Afghanistan, an welche er nach einer Rückkehr anknüpfen könnte. Weiter lassen die oben dargestellten Verhältnisse in Afghanistan darauf schließen, dass es ihm allenfalls durch Gelegenheitsarbeit gelingen würde, ein Einkommen in Afghanistan zu erzielen. Dabei hält die Einzelrichterin es für ausgeschlossen, dass dieses Einkommen ausreichen würde, um ihm und seiner Ehefrau ein Leben am Rande des Existenzminimums zu ermöglichen. Zudem kann der Kläger außerhalb seiner Herkunftsregion nicht auf ein tragfähiges soziales oder familiäres Netzwerk verwiesen werden, durch welches er und seine Ehefrau zuverlässig Unterstützungsleistungen erhalten könnten. Denn außerhalb seiner Herkunftsregion leben nach Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung nur seine Mutter und sein Stiefvater. Diese werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein, den Kläger und seine Ehefrau in einer Weise zu unterstützen, dass diesen auf Dauer ein Leben am Rande des Existenzminimums möglich ist. Zwar arbeiten sowohl sein Stiefvater als auch seine Mutter und erzielen so ein mittleres Einkommen. Jedoch hält es die Einzelrichterin für ausgeschlossen, dass ein mittleres Einkommen vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan und den steigenden Lebensmittelpreisen langfristig ausreichen wird, um noch zwei weitere Personen zu versorgen. Insgesamt ist zu befürchten, dass der Kläger und seine Ehefrau nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland in eine ausweglose Lage geraten würden.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom ■ Mai 2019 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■ Mai 2019 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen

Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



q. e. s.